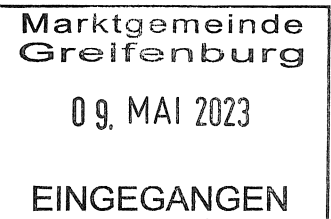


Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal  
an der Drau

Datum	05.05.2023
Zahl	<b>SP5-HOCHW-876/2023 (008/2023)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Marika Zwanzgleitner
Telefon	050 536 62204
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Bundeswasserbauverwaltung, vertr. d. Amt der Kärntner Landesregierung,  
Abteilung 12 Wasserwirtschaft - UA Spittal, Lutherstr. 6-8, 9800 Spittal/Drau.  
Instandhaltung Drau 2022-2027; Möllmündung bis Landesgrenze.



## Öffentliche Bekanntmachung

Mit Ansuchen vom 20.12.2022 hat die Bundeswasserbauverwaltung um Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Instandhaltung der Drau von der Möllmündung bis zur Landesgrenze angesucht.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, 24. Mai 2023**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **10:00 Uhr** im **Gemeindeamt Greifenburg**, Hauptstraße 240, 9761 Greifenburg, an.

**Verhandlungsleiter:** Mag. Hiero Berner

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 23.05.2023 bei der Wasserrechtsabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 603, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies der Behörde sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

**Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.** Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 32, 41, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 5 und 58 des Kärntner Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert LGBl Nr 62/2021;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

Ergeht an:

Marktgemeinde Greifenburg, Hauptstraße 240, 9761 Greifenburg; **mit dem Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des Vorhabens anzuschlagen, die Projektunterlagen während der Amtsstunden zur Einsicht aufzulegen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.